

AK-DN DWBO | Paulsenstraße 55/56| 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertretungen der Mitglieds-
einrichtungen im DWBO

An die
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen

Berlin, 5. Januar 2023

Newsletter der Dienstnehmerseite der Ar- beitsrechtlichen Kommission des DWBO Nr. 1 - 2023

Liebe Mitarbeitervertreter_innen,
liebe Mitarbeiter_innen der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,

die Dienstnehmerseite der AK DWBO hat in dieser Form schon mehrfach – unabhängig von den Veröffentlichungen der Beschlüsse in den Rundschreiben - über anstehende Neuerungen in den Arbeitsvertragsrichtlinien und die Arbeit der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission informiert.

Was ist neu 2023?

1 Entgelterhöhungen

Die Grundentgelte der **Anlage 2**, des **Anhang 1 zu Anlage 8a** sowie die **Ausbildungsentgelte**, die auf den Grundentgelten basierenden **Zeitzuschläge** und **Überstundenentgelte** (Anlage 9) sowie die zu dynamisierenden **Zulagen** und **Zuschläge** (§ 9 Abs. 7, § 14 Abs. 2c) werden für alle Mitarbeitenden zum 1. Januar 2023 um 4 v. H. und zum 1. September 2023 um weitere 1,5 v.H. erhöht (RS 01/2022 vom 22.06.2024 2 A Ziffer 1). Gleichmaßen werden die Ausbildungsentgelte erhöht.

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtli-
chen Kommission

Sven Sprunghofer
stellv. Vorsitzender der AK DWBO

MAV Samariteranstalten

Tel.: 03361 / 567 147

Fax: 03361 / 567 146

E-Mail: s.sprunghofer@samariteranstalten.de

Paulsenstraße 55/56
12163 Berlin

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B

Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158

UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE81100205000003115600

BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Die Grundentgelte der Anlage 2 werden für den Bereich des Tarifgebiet Ost zum 01. Februar 2023 um weitere 0,56% erhöht (Ost-West-Anpassung RS 3/2018 vom 14.06.2018 A Ziff. 1)

2 § 11 Abs. 1 b) aa) Dienstbefreiung
(RS 04/2022 vom 30.09.2022 Ziffer 5)

Beim Freistellungsanspruch bei Tod werden Pflegekinder nunmehr den leiblichen Kindern gleichgestellt.

3 § 14 Abs. 2 c „Betreuungs- und Pflegezulage“
(RS 01/2022 vom 22.06.2022 B Ziffer 1 a) und b))

Neben dem Entgelt erhalten ab dem 01.01.2023 alle Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, also auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der stationären und/oder ambulanten Pflege der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Betreuung eine monatliche Zulage i.H.v. 89,13 €. Für Mitarbeiterinnen bzw. der Mitarbeiter, die zusätzlich oder ausschließlich Tätigkeiten in der Pflege ausüben, erhöht sich die monatliche Zulage auf 150,- €. Beide Zulagen werden nur alternativ gezahlt.

Die Zulagen nach § 14 Abs. 2 c) werden ab dem 01.09.2023 entsprechend der Entwicklung der Anlage 2 – West – der AVR DWBO dynamisiert.

Wesentlich ist, dass – wie grundsätzlich bei allen Zulagen – die Zulagen auslösende Tätigkeit im Rahmen des Weisungsrechts übertragen werden muss. Allerdings dürfte – wie bei Überstunden – eine Weisung auch dann angenommen werden, wenn diese pflegerischen Aufgaben angeordnet, gebilligt, geduldet oder jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig gewesen sind.

4 § 14 Abs. 2 h „Fachkraftzulage“
(RS 01/2022 vom 22.06.2022 B Ziffer 1 e); RS 05/2022 vom 30.11.2022, Ziffer I 2.)

Fachkräfte der Entgeltgruppe 7 in der Altenhilfe, Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Horten sowie Eingliederungshilfe in der Tätigkeit: Pflege, Betreuung, (Heil-)Erziehung und Fachkräfte der Entgeltgruppe 7 in Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 25 % der Differenz zur Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe.

Fachkräfte mit der Entgeltgruppe 8, als Fachkräfte der Entgeltgruppe 7 mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben und Leitungsaufgaben in den Tätigkeitsbereichen Pflege/ Betreuung/ Erziehung (gemäß Anlage 1 8 B 1a) sowie in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM), erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 25% der Differenz zur Entgeltgruppe 9 in der individuellen Stufe.

5 § 14 Abs. 2 i „Zulage Notaufnahme/Rettungsstelle“
(RS 01/2022 vom 22.06.2022 B Ziffer 1 g))

Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Pflegefachfrau / Pflegefachmann in der Entgeltgruppe 7, die innerhalb eines Monats überwiegend für den Bereich Rettungsstelle oder Notaufnahme eingesetzt werden, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 25 % der Differenz zur Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe.

6 § 15 Grundentgelt und Anlage 2
(RS 01/2021 vom 17.05.2021 B Ziffern 1. und 5.)

Nachdem bereits für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1, 2, 3 und 4 die Einarbeitungsstufe entfallen ist wird zum 01.01.2023 eine neue Erfahrungsstufe für alle Entgeltgruppen eingeführt. Die Verweildauer in den bisherigen Endstufen beträgt 48 Monate.

In den Entgeltgruppen 1 bis 4 beträgt der Wert der neuen Erfahrungsstufe 2 im Verhältnis zur Basisstufe am 01.01.2023 106,25 % und wird jährlich um 1,25% angehoben, bis der Wert ab 01.01.2026 110% beträgt

In den Entgeltgruppen 5 bis 13 beträgt der Wert der neuen Erfahrungsstufe 3 im Verhältnis zur Basisstufe am 01.01.2023 111,25 %, und wird jährlich um 1,25% angehoben, bis der Wert ab 01.01.2026 115% beträgt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, dass am 1. Januar 2023 fortbesteht und deren Verweildauer in der bisherigen Endstufe 48 oder mehr Monate beträgt, werden zum 1. Januar 2023 in die nächsthöhere Stufe eingereiht (EG 1 bis 4 in die Erfahrungsstufe 2, EG 5 bis 13 in die Erfahrungsstufe 3).

Die Wahlmöglichkeit gemäß § 15a Abs. 5a findet auf die Erfahrungsstufe 2 in den Entgeltgruppen 1 bis 4 bzw. auf die Erfahrungsstufe 3 in den Entgeltgruppen 5 bis 13 bis zum 31.12.2025 keine Anwendung.

7 § 20a Abs. 1 c) Zeitzuschläge
(RS 01/2022 vom 22.06. 2022 B Ziffer 5))

Zeitzuschläge werden in Höhe von 45 v.H. (Wochentag) bzw. 60 v.H (Sonntag) für Arbeit am 24.12 12 ab 14:00 Uhr gezahlt.

8 § 22a Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Abs. 2 EStG
(RS 01/2022 vom 22.06.2022 B Ziffer 6)

Auf Grundlage einer mit der Mitarbeitervertretung abgeschlossenen Dienstvereinbarung kann ab 2023 Entgelt für Sachleistungen umgewandelt werden. Eine Musterdienstvereinbarung für die Entgeltumwandlung für ein Dienstfahrrad stellt die AGMV zur Verfügung. Sofern bisher Dienstvereinbarungen zur Entgeltumwandlung für Sachleistungen existieren, die nicht auf Grundlage der AVR.DWBO abgeschlossen wurden, sind diese hinsichtlich ihres Inhalts zu überprüfen und ggf. zu ergänzen oder zu ändern.

9 § 25 a Jubiläumswendung
(RS 01/2022 vom 22.06.2022 B Ziffer 7)

In allen Stufen kann nunmehr zwischen einer Prämie und/oder entsprechende Arbeitsbefreiung gewählt werden.

10 Jahre	175,- €, wahlweise 1 Arbeitstag Dienstbefreiung;
15 Jahre	325,- €, wahlweise 2 Arbeitstage Dienstbefreiung;
20 Jahre	500,- €, wahlweise 3 Arbeitstage Dienstbefreiung;
25 Jahre	650,- € und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 4 Arbeitstage Dienstbefreiung;
30 Jahre	950,- € und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 5 Arbeitstage Dienstbefreiung;
35 Jahre	1.250,- € und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 6 Arbeitstage Dienstbefreiung.
40 Jahre	1.500,- € und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 7 Arbeitstage Dienstbefreiung;“

10 § 28b a Zusatzurlaub für Schichtarbeit, Nachtarbeit, nächtlichem Bereitschaftsdienst und nächtlichem Rufbereitschaftsdienst (RS 01/2022 vom 22.06.2022 B Ziffer 8)

Der Anspruch auf jeweils einen vollen Tag Zusatzurlaub entsteht seit 2022 – bei sonst gleichbleibenden Voraussetzungen - **mit Erreichen** der erforderlichen Anzahl von Nachtstunden. Der Anspruch ist – wie bisher - begrenzt auf drei Tage (z.B. Nachtarbeit im Schichtdienst) bzw. vier Tage (z.B. Dauernachtwachen), ggf. ergänzt um die Zusatzurlaubstage bei Überschreiten der Altersgrenzen des 50. oder 57. Lebensjahres.

Dieser Zusatzurlaub ist wie Urlaub zu beantragen und zu gewähren.

Nachtarbeitsstunden welche am 31.12. eines jeden Jahres nicht durch 110 bzw. 150 teilbar sind werden auf die Leistung des folgenden Kalenderjahres angerechnet.

Wer also z.B. am Ende des Kalenderjahres 2023 nur 100 Nachtarbeitsstunden erarbeitet hat, nimmt diese in das Kalenderjahr 2024 mit und erwirbt nach weiteren 10 (Abs. 1) bzw. 50 (Abs. 2) Nachtarbeitsstunden einen Anspruch auf einen Zusatzurlaubstag.

11 Anlage 8 (RS 01/2022 vom 22.06.2022 B Ziffer 10)

Auch die Anlage 8 wurde in Absatz 3 überarbeitet:

Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	40 v.H
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	60 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

Ab dem sechsten Bereitschaftsdienst im Kalendermonat erhöht sich der jeweilige Prozentsatz um 10 %.

12 Anlage 10a

(RS 05/2022 vom 30.11.2022, I. Ziffer 3.)

Die Ausbildungsentgelte für Mitarbeitende in der Ausbildung zur Pflegefachassistentin/zum Pflegefachassistenten werden in die Anlage 10a unter VII. aufgenommen

13 Hinweis

Vorstehende Ausführungen sind unverbindlich! Die Beschlüsse selbst wurden in den zitierten Rundschreiben der AK DWBO im Wortlaut veröffentlicht, die Erläuterungen der Geschäftsstelle der AKDWBO finden sich dann in einem der Folgerundschreiben. Die Rundschreiben können eingesehen werden im Internet unter: <https://www.diakonie-portal.de/ueber-uns/arbeitsrecht/arbeitsrechtliche-kommission-ak/rundschreiben-der-ak>.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Sprunghofer

stellv. Vorsitzender der AK DWBO